

AMTSBLATT

für die Stadt Templin

26. Jahrgang

Nr. 17

Templin, den 03.11.2014

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachung
Satzung über die Entschädigung der Stadtverordneten,
Ortsvorsteher, Ortsbeiräte, sachkundigen Einwohner,
Beauftragte und Beiratsmitglieder der Stadt Templin
(Entschädigungssatzung) 1 - 5

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der
Stadt Templin 6 - 18

S a t z u n g

über die Entschädigung der Stadtverordneten, Ortsvorsteher, Ortsbeiräte, sachkundigen Einwohner, Beauftragte und Beiratsmitglieder der Stadt Templin (Entschädigungssatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin hat in ihrer Sitzung am 08.10.2014 auf der Grundlage der §§ 3, 24, 28 Abs. 2 Nr. 9, 30 Abs. 4 Satz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch 4 des Gesetzes vom 10. 07. 2014 (GVBl. I Nr. 42) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Stadtverordneten, die sachkundigen Einwohner der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung, die Ortsvorsteher und Mitglieder der Ortsbeiräte, Mitglieder des Jugendbeirates und des Seniorenbeirates.
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung sind der mit dem Amt verbundene Aufwand und sonstige persönliche Aufwendungen wie z. B. zusätzlicher Bekleidungs- aufwand, Kosten für Verzehr, Fachliteratur, Schreibmaterial, Portokosten, Fernspreckgebühren, Parkgebühren abgegolten.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1)
 1. Die Stadtverordneten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 EUR.
 2. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung erhält neben der Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 EUR.
 3. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben der Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete eine monatliche Aufwandsentschädigung von 75,00 EUR.
 4. Der Vorsitzende des Hauptausschusses, sofern es nicht der hauptamtliche Bürgermeister ist sowie die Ausschussvorsitzenden der Fachausschüsse erhalten neben der Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 EUR.
 5. Die Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 160,00 EUR.

6. Die Mitglieder der Ortsbeiräte, die nicht zugleich Ortsvorsteher sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25,00 EUR.
 7. Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Nr. 2, 3 und 4 nebeneinander zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird und entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.
 - (3) Ortsbeiräte führen quartalsweise mindestens 1 Sitzung durch. Findet im Quartal keine Sitzung statt, wird keine Aufwandsentschädigung gewährt.
 - (4) Aufwendungen der Beiratsmitglieder werden auf schriftlichen Antrag und gegen Nachweis erstattet.
 - (5) Stellvertretern wird für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion 50 von Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenden auf Antrag gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.
 - (6) Kann ein ehrenamtlich Tätiger sein Ehrenamt und/ oder seine Funktion für mehr als 8 Wochen aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht wahrnehmen, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung.

§ 3 Sitzungsgeld

- (1) Stadtverordnete, Ausschussmitglieder, sachkundige Einwohner, Ortsvorsteher und Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Gremien, in denen sie Mitglied sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 12,00 EUR. Das Sitzungsgeld wird nur bei Teilnahme von mindestens 50% der Sitzungsdauer gezahlt.
- (2) Sitzungsgeld erhalten nur Mitglieder des Ausschusses und sachkundige Einwohner, die dem Ausschuss angehören und ein aktives Teilnahmerecht besitzen. Stellvertretende Mitglieder erhalten im Vertretungsfall bei Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld.
- (3) Ortsvorsteher oder ihre Stellvertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses, wenn die Teilnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 46 BbgKVerf erfolgt, ein Sitzungsgeld in Höhe von 12,00 EUR.

- (4) Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen in Vorbereitung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse erfolgt die Zahlung von Sitzungsgeld für bis zu 2 Sitzungen zwischen der Stadtverordnetenversammlung in Höhe von 12,00 EUR. Ein Nachweis über die Teilnahme ist vom Fraktionsvorsitzenden spätestens 5 Tage vor dem Ende des jeweiligen Quartals zu übergeben.
- (5) Für mehrere Sitzungen am Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Wird eine Sitzung unterbrochen und an einem anderen Tag fortgesetzt, gilt das als eine Sitzung.

§ 4

Ersatz des Verdienstaufalles

- (1) Stadtverordnete, Ortsvorsteher, Mitglieder der Ortsbeiräte, sachkundige Einwohner und Beiratsmitglieder haben gem. den Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Templin einen Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles.
- (2) Der Verdienstaufall wird auf Antrag und nur gegen schriftlichen Nachweis erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaufall glaubhaft belegen.
- (3) Der Verdienstaufall wird nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung erstattet.
- (4) Eine Erstattung des Verdienstaufalles erfolgt für bis zu 25 Stunden monatlich und höchstens für bis zu 12,00 EUR/Stunde.
- (5) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung auf Antrag gegen Nachweis bis zur Höhe von 12,00 EUR/Stunde gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist.

§ 5

Ersatz von Fahrtkosten

- (1) Fahrten zu Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse, der Ortsbeiräte, der Beiräte und der Fraktionen sind keine Dienstreisen im Sinne des Bundesreisekostengesetzes.
- (2) Eine Erstattung der Kosten für diese Fahrten ist zusätzlich zur Aufwandsentschädigung nur auf Antrag und nur dann möglich, wenn die Grenzen des Wohnortes (Ortsteiles) um mehr als 20 km überschritten werden. Sie wird nach § 5 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der jeweils geltenden Fassung berechnet.
- (3) Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges wird kein zusätzlicher Versicherungsschutz für das Fahrzeug gewährt.

- (4) Dienstreisen von Stadtverordneten und der Ortsvorsteher sind vom Hauptausschuss oder Bürgermeister anzuordnen oder zu genehmigen. Eine Entschädigung kann nur für vor Dienstreiseantritt genehmigte oder angeordnete Dienstreisen gewährt werden.
- (5) Mitgliedern des Jugendbeirates und des Seniorenbeirates kann eine Entschädigung nach Bundesreisekostengesetz für Fahrten über die Stadtgrenzen hinaus gewährt werden, wenn diese im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Beiratsmitglied stehen und vor Antritt vom Bürgermeister genehmigt worden sind.
- (6) Fahrtkosten öffentlicher Verkehrsmittel werden anhand der nachgewiesenen Kosten erstattet.

§ 6

Ersatz von Dienstreisekosten

- (1) Für Dienstreisen, die Stadtverordnete und sachkundige Einwohner im Sinne des § 30 Abs. 4 und § 43 Abs. 4 BbgKVerf unternehmen, wird Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes gezahlt.
- (2) Dienstreisen, für die Reisekostenvergütung nach Abs. 1 beantragt wird, bedürfen der vorherigen Genehmigung des Bürgermeisters der Stadt Templin im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung.

§ 7

Fraktionsgelder/Fraktionsräume

- (1) Die Fraktionen erhalten für die aus ihrer Tätigkeit entstehenden Aufwendungen einen Sockelbeitrag je Fraktion in Höhe von 40,00 EUR/monatlich. Des Weiteren wird eine monatliche Pauschale in Höhe von 5,00 EUR für jedes Fraktionsmitglied gewährt.
- (2) Zur Durchführung von Fraktionssitzungen stehen allen Fraktionen Räumlichkeiten im Rathaus zur Verfügung, die zweckentsprechend ausgestattet sind. Ein Entgelt wird nicht erhoben.
- (3) Die den Fraktionen bereitgestellten Haushaltsmittel sind bis zum 28.02. des Folgejahres abzurechnen. Erfolgt die Abrechnung nicht fristgemäß, wird die Weiterzahlung so lange eingestellt, bis die Abrechnung erfolgt ist. Überzahlungen werden mit der darauffolgenden Zahlung gem. § 10 verrechnet.

§ 8

Zahlung im Todesfall

Im Falle des Todes eines Bezugsberechtigten werden die fällig gewordenen Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder an den Ehegatten oder sonstige Erbberichtigte auf Antrag gezahlt.

§ 9

Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt Templin in wirtschaftlichen Unternehmen, welche an die Stadt Templin abzuführen sind, regelt die Satzung der Stadt Templin über die Vergütung aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt Templin in wirtschaftlichen Unternehmen in der jeweils gültigen Fassung (§ 97 BbgKVerf).

§ 10

Zahlungsweise

- (1) Die Zahlungen gem. §§ 1 – 7 erfolgen zum Ende des ersten Folgemonats eines Quartals auf die angegebenen Konten, das gleiche gilt für die Zahlungen an die Fraktionen.
- (2) Für jede Auszahlung wird eine Abrechnungsbescheinigung gefertigt und jedem Zahlungsempfänger übergeben.
- (3) Der Anspruch auf Zahlung beginnt für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und Mitglieder der Ortsbeiräte mit dem Monat der konstituierenden Sitzung. Bei einem Mandatswechsel innerhalb der laufenden Wahlperiode beginnt der Anspruch im Monat der Annahme des Ehrenamtes, er entfällt im Monat der Niederlegung des Mandats. Nach einer Wiederwahl kann für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2014 in Kraft.

Templin, den 20.10.2014

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister
der Stadt Templin

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin hat aufgrund des § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. 07. 2014 (GVBl. I Nr. 32) in ihrer Sitzung am 08.10.2014 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Stadtverordnete

- (1) Stadtverordnete haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.
- (2) Im Falle ihrer Verhinderung haben die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung vor der Sitzung den Vorsitzenden oder die Protokollantin zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist ein Stellvertreter zu benachrichtigen.

§ 2 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung (§ 34 BbgKVerf)

- (1) Die Einberufung zur konstituierenden Sitzung erfolgt schriftlich oder elektronisch durch den Vorsitzenden der bisherigen Stadtverordnetenversammlung, zu allen weiteren Sitzungen durch den Vorsitzenden der neuen Stadtverordnetenversammlung. Die Stadtverordnetenversammlung ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Eine Terminplanung wird mit den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der Fachausschüsse abgestimmt und im Ratsinformationssystem (www.templin.de) veröffentlicht.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn
 1. mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder der Bürgermeister oder
 2. mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordnetenversammlung oder eine Fraktion unter Angabe des Beratungsgegenstandes frühestens drei Monate nach der letzten Stadtverordnetenversammlung die Einberufung verlangen.

- (3) Die Ladung zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung muss den Mitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 9. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind oder elektronisch versandt wurden. In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 3 volle Tage vor dem Sitzungstag abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung kann formlos unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Begründung der Eilbedürftigkeit einberufen werden, wenn sonst zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils eine Eilentscheidung nach § 58 BbgKVerf getroffen werden müsste.
- (5) Die Ladung hat schriftlich oder elektronisch unter Angabe von Datum, Zeit, Ort und Tagesordnung mit allen Vorlagen zu erfolgen. Im Falle des Abs. 4 sind die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung telefonisch oder elektronisch zu informieren. Von einer Tischvorlage darf nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden. Die Notwendigkeit ist zu begründen.
- (6) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung beginnen um 17:00 Uhr und enden spätestens um 20:30 Uhr. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Nur auf Antrag und mit Begründung kann die Mehrheit der Stadtverordnetenversammlung eine Fortsetzung der Sitzung beschließen. In dem Beschluss muss die Dauer der Verlängerung festgelegt werden. Eine weitere Verlängerung lässt diese Geschäftsordnung nicht zu. Sofern besondere Gründe vorliegen, kann der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit dem Bürgermeister vom Zeitpunkt des Sitzungsbeginns abweichen.

§ 3

Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung (§ 35 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt im Benehmen mit dem Bürgermeister gem. § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und in einen anschließenden nicht öffentlichen Teil.
- (2) In die Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände (Anträge) aufzunehmen, die 3 Arbeitstage vor der Ladung von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder einer Fraktion oder vom Bürgermeister benannt werden. Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Anträge in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen. Der Antrag für die Tagesordnung ist schriftlich oder elektronisch an den Bürgermeister oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten und sollte einen Beschlussvorschlag und eine Begründung enthalten und ist vom Einreicher im Original zu unterzeichnen.

- (3) Der Bürgermeister darf auch ohne Bindung an eine Frist Beratungsgegenstände benennen, die in die Tagesordnung aufzunehmen sind.
- (4) Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert, verwandte Punkte können verbunden werden. Die Tagesordnung ist vor Eintritt in die Beratung festzustellen.
- (5) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Ein Verstoß gegen die Öffentlichkeit der Sitzung liegt dann nicht vor. Tagesordnungspunkte dürfen nur mit Zustimmung der Person oder Personengruppe, die die Aufnahme des Tagesordnungspunktes nach Abs. 1 Satz 1 oder 2 veranlasst hat, abgesetzt werden.
- (6) Die Tagesordnung und die Vorlagen der öffentlichen Sitzungen werden auf der Homepage der Stadt Templin www.templin.de veröffentlicht.

§ 4

Einwohnerfragestunde, Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

- (1) Einwohnerfragestunden finden zu Beginn des öffentlichen Teils statt. Die Dauer von 30 Minuten sollte nicht überschritten werden. Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen möglich. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nicht öffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.
- (2) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.
- (3) Näheres hierzu regelt eine Einwohnerbeteiligungssatzung.

§ 5

Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (§ 29 BbgKVerf)

- (1) Jeder Stadtverordnete kann im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung vom Bürgermeister Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Zur Kontrolle der Verwaltung besteht der Auskunfts- und Akteneinsichtsanspruch in allen Angelegenheiten, in denen die Verbandskompetenz der Gemeinde gegeben ist. Das Verlangen auf Auskunft und Akteneinsicht soll unter Darlegung des konkreten Anlasses begründet werden. Anträge sind schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen und müssen vom Antragsteller unterzeichnet sein. Auskunft und Akteneinsicht sind zu verweigern, wenn und soweit schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter oder ein dringendes öffentliches Interesse entgegenstehen. Die Verweigerung ist schriftlich zu begründen.

- (2) Anfragen der Stadtverordneten im öffentlichen und nicht öffentlichen Teil an den Bürgermeister, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden sollen, sollen kurz und sachlich schriftlich oder in elektronischer Form nach Möglichkeit spätestens 3 Arbeitstage vor dem Sitzungstermin an den Bürgermeister eingereicht werden. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht bereits schriftlich oder in elektronischer Form erfolgt ist. Innerhalb von 14 Tagen hat unabhängig davon außerdem eine schriftliche Beantwortung der Anfrage auf Verlangen zu erfolgen. Die schriftliche Beantwortung von Anfragen ist allen Stadtverordneten zu übersenden und im Ratsinformationssystem auf der Homepage der Stadt Templin www.templin.de zu veröffentlichen.

§ 6 Sitzungsablauf

- (1) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Falle seiner Verhinderung treten seine Vertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als 1. oder 2. Vertreter an seine Stelle.
- (2) Die Leitung der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung obliegt bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie Feststellung der Anwesenheit,
 2. Feststellung der Tagesordnung,
 3. Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung, ggf. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift,
 4. Einwohnerfragestunde,
 5. Bericht der Verwaltung, Nachfragen zum Bericht
 6. Beschluss- und Festlegungskontrolle,
 7. Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
 8. Behandlung der Anfragen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung,

9. Schließung der öffentlichen Sitzung,

Nicht öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten nicht öffentlichen Sitzung, ggf. Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift,
 2. Beschluss- und Festlegungskontrolle,
 3. Behandlung der Tagesordnungspunkte,
 4. Behandlung der Anfragen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung,
 5. Schließung der nicht öffentlichen Sitzung.
- (4) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig und dem Vorsitzenden anzuzeigen.

§ 7
Beschlüsse
(§ 39 BbgKVerf)

- (1) Beschlüsse kommen durch Abstimmungen oder Wahlen zustande. Sofern nicht die Wahl gesetzlich vorgeschrieben ist, wird abgestimmt. Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt.
- (2) Auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen. Bei dieser Abstimmung hat der Vorsitzende die anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung in alphabetischer Reihenfolge aufzurufen und ihr Abstimmungsergebnis zu erfragen. Das Ergebnis ist in eine vorbereitete Abstimmungsliste für namentliche Abstimmungen einzutragen.
- (3) Auf Verlangen eines Stadtverordneten ist vor jeder Abstimmung der Antrag oder der Beschlussvorschlag zu verlesen oder elektronisch darzustellen. Der Vorsitzende stellt fest, wie viele Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung dem zustimmen, ablehnen oder sich der Stimme enthalten. Nach erfolgter Abstimmung gibt der Vorsitzende das Ergebnis bekannt.
- (4) Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Bekanntgabe der Abstimmung angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

- (5) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- oder Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.
- (6) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

§ 8
Geheime Wahlen
(§§ 39, 40 und 41 BbgKVerf)

- (1) Gewählt wird geheim, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen ist ein Wahlausschuss zu bilden. Dieser setzt sich aus 3 Mitgliedern zusammen.
- (3) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz mit gleichem Schreibgerät zu kennzeichnen sind. Stimmzettel sind ungültig, wenn sie bei einer Wahl Namen nicht wählbarer Personen aufweisen, sie unleserlich sind, sie mehrdeutig sind, sie Zusätze enthalten oder sie durchgestrichen sind.
- (4) Eine Stimmabgabe gilt als Stimmenthaltung, wenn der Stimmzettel unbeschriftet abgegeben wird.
- (5) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.
- (6) Nachdem die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung ihre Stimme abgegeben haben, hat der Wahlausschuss die Stimmen auszuzählen und dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen.
- (7) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.
- (8) Die Richtigkeit des Wahlergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden; die Wahl muss sodann unverzüglich wiederholt werden.

§ 9 Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.
- (3) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen zur Sache rufen.
- (4) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so muss ihm der Vorsitzende das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen. Dem hauptamtlichen Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (5) Der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung, er kann hierzu jederzeit das Wort ergreifen.
- (6) Dem Bürgermeister ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Dienstkräften der Stadtverwaltung und vom Bürgermeister beauftragten Personen ist jederzeit das Wort zu erteilen, wenn der Bürgermeister dies wünscht.
- (7) Der Vorsitzende muss, wenn er sich an der Beratung zur Sache beteiligen oder eine Drucksache einbringen will, den Vorsitz während des betreffenden Tagesordnungspunktes abgeben. Das gilt nicht für formelle Hinweise und Erläuterungen.
- (8) Sonstige Personen dürfen nur dann das Wort ergreifen, wenn die Stadtverordnetenversammlung im Einzelfall auf Antrag eines Stadtverordneten das Rederecht beschließt.
- (9) Jedes Mitglied hat das Recht zur Abgabe von persönlichen Erklärungen zur Richtigstellung eigener Ausführungen, zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person, zur Erklärung seines Abstimmungsverhaltens. Die Redezeit soll 3 Minuten nicht überschreiten.

§ 10 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden:
 - a) Schluss der Aussprache,
 - b) Schluss der Rednerliste,
 - c) Verweisung einer Angelegenheit an die Stadtverwaltung,

- d) Unterbrechung oder Beendigung der Sitzung.
- (2) Über die Anträge entscheidet die Stadtverordnetenversammlung sofort. Tagesordnungspunkte dürfen nur mit Zustimmung der Person oder Personengruppe, die die Aufnahme des Tagesordnungspunktes veranlasst hat, abgesetzt, vertagt oder zurückgenommen werden.
- (3) Meldet sich ein Stadtverordneter zur Geschäftsordnung, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihe erteilt werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern.
- (4) Ein Antrag zur Geschäftsordnung wird durch Heben beider Arme angezeigt.

§ 11

Unterbrechung und Vertagung

- (1) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrechen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnungspunkte
- a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
 - b) verweisen oder
 - c) ihre Beratung vertagen.

Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung an einem anderen Termin beschließen, wenn die Tagesordnung in der laufenden Sitzung nicht abschließend behandelt werden kann. Die Fortsetzungssitzung ist allein der Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte derselben Tagesordnung vorbehalten. Der Beschluss über die Unterbrechung der Sitzung muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung ist eine erneute Ladung entbehrlich.

§ 12

Ordnung in den Sitzungen

- (1) Wer gegen die Ordnung verstößt, die Würde der Versammlung verletzt oder sich ungebührlich oder beleidigend äußert, wird vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen. Hat ein Redner in derselben Sitzung einen wiederholten Ordnungsruf erhalten und gibt er Anlass zu einem weiteren Ordnungsruf, so kann

ihm der Vorsitzende das Wort entziehen, sofern er bei dem vorhergehenden Ordnungsruf darauf aufmerksam gemacht hat.

- (2) Der Vorsitzende kann einem Redner, der eine festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.
- (3) Einem Redner, dem das Wort gem. Abs. 1 entzogen worden ist, darf es in derselben Sitzung zu demselben Punkt nicht wieder erteilt werden.
- (4) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.
- (5) Bei wiederholter Verletzung der Ordnung kann ein Stadtverordneter durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung für diese Sitzung ausgeschlossen werden. Wer aus der Sitzung verwiesen wird, hat den Sitzungsraum sofort zu verlassen.

§ 13 Zuhörer

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, die die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

§ 14 Niederschriften (§ 42 BbgKVerf)

- (1) Über jede Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss mindestens enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung mit dem Vermerk, ob sie entschuldigt oder unentschuldigt sind,
 - c) Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,
 - d) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung,
 - e) Tagesordnung,
 - f) Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, dem wesentlichen Inhalt der Beratung, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen,
 - g) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit,

- h) das Abstimmungsverhalten jedes Stadtverordneten, der dies verlangt,
 - i) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Stadtverordneten,
 - j) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
 - k) Einwendungen gegen die Niederschrift,
 - l) Ordnungsmaßnahmen,
 - m) bei Vertagung den Termin der Fortsetzung.
- (2) Der Bürgermeister ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.
- (3) Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Jeder Stadtverordnete kann beantragen, dass eine von ihm selbst abgegebene Äußerung in die Niederschrift aufgenommen wird. Einem solchen Antrag ist ohne weiteres zu entsprechen, wenn er vor Beginn der Ausführungen gestellt wird.
- (5) Erhebt ein Stadtverordneter gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Niederschrift Einwendungen, so wird in der nächsten ordentlichen Sitzung über die Begründetheit der Bedenken und ggf. über die Änderung der Niederschrift abgestimmt. Wird durch das Ergebnis der Abstimmung den Bedenken nicht entsprochen, so ist der Stadtverordnete berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.
- (6) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu unterzeichnen und innerhalb einer Frist von 15 Arbeitstagen vorzulegen.
- (7) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschriften ist es dem Protokollführer gestattet, Tonbandaufzeichnungen zu fertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Genehmigung der Niederschrift sind die Tonbandaufzeichnungen zu löschen.
- (8) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses unterrichtet.
- (9) Die Niederschrift wird auf der Homepage der Stadt Templin www.templin.de veröffentlicht.

§ 15 Hauptausschuss

- (1) Auf die Sitzungen des Hauptausschusses und der weiteren Ausschüsse finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung Anwendung.

- (2) Der Hauptausschuss tritt in der Regel an den von der Stadtverordnetenversammlung im Sitzungsplan für das Kalenderjahr bestimmten Tagen zusammen.
- (3) Die Beschlüsse des Hauptausschusses oder deren wesentlicher Inhalt sind entsprechend der Regelung für die Beschlüsse der Gemeindevertretung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.
- (4) Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung wird auf der Homepage der Stadt Templin veröffentlicht.

§ 16

Beratende Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gem. § 43 Abs. 1 BbgKVerf beratende Ausschüsse.
- (2) Die Zahl der Sitze beträgt jeweils 7. Daneben kann die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag der Fraktionen Einwohner der Stadt, die nicht gem. § 12 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes an der Mitgliedschaft in der Vertretung gehindert und nicht Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sind, zu beratenden Mitgliedern ihrer Ausschüsse berufen (sachkundige Einwohner). Die Anzahl der sachkundigen Einwohner beträgt 5.
- (3) Sachkundige Einwohner haben ein aktives Teilnahmerecht in dem Ausschuss, in den sie berufen sind. Sie können nicht Ausschussvorsitzende oder stellvertretende Ausschussvorsitzende sein und haben keine Stellvertreter. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 17

Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Stadtverordnetenversammlung gem. § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften der §§ 1 – 16 mit Ausnahme des § 9 Abs. 7 sinngemäß, soweit nicht in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Sachanträge oder Anträge zur Geschäftsordnung können von den sachkundigen Einwohnern gestellt werden.
- (3) Die Einladung der Ausschusssitzungen ist allen Stadtverordneten zuzusenden, dies gilt auch für die Niederschriften der jeweiligen Sitzungen.

§ 18
Fraktionen
(§ 32 BbgKVerf)

- (1) Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit. Sie besteht aus mindestens 2 Mitgliedern.
- (2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Zusammensetzung und ihr Vorsitz sowie Änderungen hierzu sind dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung unter namentlicher Nennung der Mitglieder vom Fraktionsvorsitzenden anzuzeigen. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt den Inhalt der Anzeige auf der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bekannt. Der Bürgermeister ist unverzüglich vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu informieren.
- (3) Der Fraktionsvorsitzende vertritt die Fraktion der Stadtverordnetenversammlung gegenüber.

§ 19
Ortsbeiräte und Ortsvorsteher
(§§ 46, 47 BbgKVerf)

- (1) Der Ortsvorsteher beruft die Sitzungen des Ortsbeirates ein. Die Ladung erfolgt schriftlich oder elektronisch und muss den Mitgliedern mindestens 5 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 7. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind oder elektronisch übersandt wurden.
- (2) Der Ladung sind neben der Tagesordnung die den Ortsteil betreffenden Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.
- (3) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf 3 volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (4) Der Ortsvorsteher setzt entsprechend § 35 Abs. 1 Satz 1 der BbgKVerf die Tagesordnung des Ortsbeirates im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. In die Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis 3 Werktagen vor der Ladungsfrist von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des OBR oder von dem Bürgermeister dem Ortsvorsteher benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.
- (5) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren der Ortsbeiräte im Übrigen die §§ 1, 4 – 14 mit Ausnahme des § 9 Abs. 7 dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.

- (6) Jeder Ortsvorsteher ist zu allen öffentlichen oder nicht öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse schriftlich oder elektronisch zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange seines Ortsteils berühren.

§ 20 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tag nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.

Templin, den 20.10.2014

gez. Bernd Ziemkendorf
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Templin

Herausgeber:	Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon:	03987/20300
Telefax:	03987/2030104
Druck:	Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Bezugsbedingung:	Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.

